



HOCHTAUNUSKREIS

**HOCHTAUNUSKREIS**

**Der Landrat**

**Kraftfahrzeug-Zulassungsbehörde**

**Ludwig-Erhard-Anlage 1-5**

**61352 Bad Homburg v. d. Höhe**

## Info für Kunden

### Vorführpflicht von Fahrzeugen

Sehr geehrte Damen und Herren,

Stand 10/2008

sofern den Zulassungsunterlagen keine Erklärung eines autorisierten und bei meiner Zulassungsbehörde registrierten Händlers bezüglich der Befreiung von der Vorfahrtspflicht des zuzulassenden Kraftfahrzeuges beigefügt ist, sind gem. Erlass des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung vom 29. Mai 2007 i. V. m. § 6 Abs. 8 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) folgende Fahrzeuge bei der Zulassung, Umschreibung bzw. Wiederezulassung vorzuführen:

#### Neufahrzeuge:

- Neufahrzeuge, bei denen im Zusammenhang mit der Zulassung **erstmalig eine Zulassungsbescheinigung II** ausgestellt werden muss, dh., wenn lediglich eine Konformitätsbescheinigung (COC-Papier) oder ein Gutachten nach § 21 StVZO vorgelegt werden kann
- Importneufahrzeuge für die außerhalb eines Zulassungsverfahrens **erstmalig eine Zulassungsbescheinigung II** (Blanko) erstellt werden soll

#### Gebrauchtfahrzeuge:

- Gebrauchtfahrzeuge und/oder gebrauchte Importfahrzeuge, die aufgrund eines COC-Papiers/Gutachten nach § 21 StVZO zugelassen werden sollen und bei denen **erstmalig eine Zulassungsbescheinigung II** ausgestellt werden muss.  
Dies gilt nicht, wenn lediglich vom Fahrzeugbrief (alt) auf Zulassungsbescheinigung II (neu) umgestellt werden muss. Dies gilt ebenfalls nicht bei Ersatzausstellung für einen verloren gegangenen, vollen oder unbrauchbar gewordenen Fahrzeugbrief.
- Gebrauchtfahrzeuge, **die auf einen anderen Halter umgeschrieben werden**, wenn sie noch keine 3 Jahre alt sind.  
Dies gilt nicht, wenn innerhalb der letzten 6 Monate eine Hauptuntersuchung durchgeführt wurde.

Vorstehende Regelungen gelten auch für Fahrzeuge, die auf **Ausfuhrkennzeichen** zugelassen werden sollen.

Ausfuhrkennzeichen können nur Fahrzeugen zugeteilt werden, die sich auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland befinden.

Abweichend von diesen vorgenannten Regelungen müssen durch die autorisierten und hier registrierten Händler, für die eine Vorfahrtbefreiung erteilt wurde, auch bei der Zulassung von Neufahrzeugen und bei Zulassung aller Gebrauchtfahrzeuge Erklärungen vorgelegt werden, um Verwechslungen von Zulassungsbescheinigungen II (Fahrzeugbriefen) zu vermeiden.

Weiterhin behält sich der Hochtaunuskreis die Vorführung von Fahrzeugen in Einzelfällen (z.B.: Zuteilung verkleinerter Kennzeichen, Wiederezulassung nach Diebstahl/Unterschlagung) vor.

**Auf die Vorfahrt von Leichtkrafträdern, Anhängern, Wohnmobilen, Bussen, Aufliegern, LKWs, Zugmaschinen etc. über 3,5 to wird bis auf weiteres verzichtet.**